

eine mit großer Aufmachung vorgenommene Visitation des Augustinerklosters zu St. Moritz vor Naumburg eine genaue amtliche Niederschrift über das Ergebnis vor, das uns ein genaues Verzeichnis der Teilnehmer, eine Aufzählung der behandelten Einzelfragen mit den gefaßten Beschlüssen vorführt¹⁾. Am 13. August 1496 erschien dort neben dem Bischof Johann von Naumburg der Erzbischof Ernst von Magdeburg, bekanntlich ein Wettinerherzog, im Namen der Landesfürsten Johann Hund und Johann Mönch, außerdem Günther von Büнау, Dekan des Naumburger Domkapitels, dazu die Pröpste von Neuwerk außerhalb von Halle und St. Moritz innerhalb der Stadt Halle. Sie fanden das Kloster St. Moritz in Naumburg bezüglich der Gebäude reichlich verfallen, aber in den Sitten und der Klosterzucht noch mehr zerrüttet. Daher handelte es sich um Herbeiführung einer Reform an Haupt und Gliedern. Die Offiziale sollten die Ungehorsamen aus- und einsetzen nach den Ordenseinrichtungen, sollten sie bessern oder bessern lassen, wenn es nötig wäre, auch unter Anrufung des weltlichen Armes beim Rate der Stadt Naumburg, dem auch die Weisung zuging, daß er auf Ersuchen des Priors oder der visitierenden Väter diesen hilfreiche Hand leiste zur Bezwingung der Aufständischen, sie gefangen nähme oder gefangen nehmen ließe und sie dem Bischof nach dem Schlosse Zeitz zur Bestrafung ausliefere. Wenn aber einzelner Trotz und Leichtsinns dies erfordere, sollten sie, so oft dies nötig erschiene, eine Visitation veranstalten oder veranstalten lassen, ihre Absicht aber vorher dem Bischof von Naumburg und seinen Nachfolgern melden; diese würden dann einzelne ihrer Beamten zur Teilnahme abordnen, die mit ihrem Rate und ihrem Einverständnis mitwirken würden. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch den Bestand an Klosterinsassen. Er setzt sich zusammen aus dem Propste — Niethard Langeberg —²⁾, 13 Brüdern, die das Gewand angenommen und das Gehorsamsgelübde abgelegt haben, einem Conversus, der das Gewand trägt und Profesß getan hat, vier Brüdern, die von anderswo hergekommen sind, dazu dem nötigen Gesinde.

Darauf folgen die „ordinationes visitatorum“, die in 13 Punkten bestehen³⁾. Wir erfahren daraus die Verfassung und Verwaltung des Klosters. Erstens werden die Rechte des Priors Adam näher bestimmt; er hat die plena autoritas

¹⁾ W. Reg. kk. 981. Bl. 2 a.

²⁾ Lepsius, Kleine Schriften I, 85—93; die Grabschrift 93; die eiserne Gedächtnistafel 120f. Nr. 3.

³⁾ W. Reg. kk. 981. Bl. 2 b.